

die Reformvorschläge werden nicht nur gemacht, sondern auch begründet, sie sind maßvoll, bleiben im rechten Rahmen und, was das wichtigste ist, sie kommen von einem Mann, der in der Lehre und in der Praxis bestens bewandert ist.

D. legt seine Gedanken in drei Kapiteln dar. Nach einer eingehenden Darlegung der kirchlichen Eheprozeßordnung werden Vorschläge zu einer Erneuerung gebracht, wobei unter Vermeidung von Extremen die goldene Mitte gegangen wird, die allein zum Ziel führt. Im 2. Kapitel werden die aktuellsten Probleme des Gegenstandes des Eheverfahrens (geistiges und körperliches Unvermögen) behandelt und Lösungsvorschläge aufgezeigt. Das 3. Kapitel geht über die Grenzen der Gerichtsbarkeit hinaus in die Problematik einer kirchlichen Zweitehe ein. Wohltuend ist der abgewogene Mut und die Klarheit, mit der diese Seiten geschrieben wurden, beachtlich und sachgerecht die Trennung zwischen der pastoralen und der rechtlich-dogmatischen Sicht des Fragenkomplexes. Das Buch ist eine notwendige Lektüre für alle, die bei Kirchengerichten tätig sind oder über die Kirchengerichte reden oder sie kritisieren; es ist eine Bereicherung für alle, die vom rein Aktuellen zum Tieferen vorstoßen wollen.

Linz

Karl Böcklinger

MÜLLER HUBERT, *Zum Verhältnis zwischen Episkopat und Presbyterat im Zweiten Vatikanischen Konzil. Eine rechtstheologische Untersuchung.* (Wiener Beiträge zur Theologie, Bd. XXXV.) (456.) Herder, Wien 1971. Kart. S 260.—, DM 42.—.

Amt und Dienst des Priesters stehen im Brennpunkt der heutigen theologischen Diskussion. Für ein rechtes Verständnis ist dabei eine Klärung unerlässlich, wie Episkopat und Presbyterat sich zueinander verhalten. Wie das Zweite Vatikanum das Zueinander von Episkopat und Presbyterat gesehen hat, behandelt Vf. in geradezu vorbildlicher Weise. Zwei Fragenkreise stehen zur Erörterung: Einmal das Verhältnis Episkopat—Presbyterat in der theologischen *Lehre*, wobei u. a. geprüft wird, ob die Konzilslehre von der Sakramentalität der Bischofsweihe einen sakramentalen Unterschied zum Presbyterat einschließt und ob der Priester nur im Namen des Bischofs oder kraft eigener sakramental verliehener Dienstvollmacht handelt. Sodann das Verhältnis Episkopat—Presbyterat in der kirchlichen *Rechtsordnung*; sehr konkrete Detailregelungen finden hier eine einläßliche Untersuchung nach dem gegenwärtigen Recht der Kirche, wie z. B. Gestaltung und Aufgabe des diözesanen Priesterrats, Kompetenzabgrenzung zwischen Priesterrat und Seelsorgerat sowie zwischen Priesterrat und Domkapitel, das Verhältnis Bischof-Pfarrer, Mitarbeiter des Ordensklerus innerhalb der Diözese, angemessene Vertei-

lung des Klerus im Sinne eines interdiözesanen Lastenausgleichs, Verantwortung des Bischofs für seine Priester in geistlicher wie in finanzieller Hinsicht.

Zwei Vorzüge zeichnen das Werk aus: Die umfassende *Dokumentation aus den Quellen*, die auch sonst kaum zugängliches Material auswertet und für die geltende Ordnung der anstehenden Fragen eine eingehende Darstellung bietet, wie man sie anderswo schwerlich findet; sodann die *Abgewogenheit des Urteils*, das sich von jeder Einseitigkeit freihält, wie etwa die Ausführungen über die „Solidaritätsguppen katholischer Priester“ (421) deutlich machen. Ein kleiner Wunsch sei angemerkt: Kirchenamtliche Quellen sollten, wenn sie in den AAS erschienen sind, konsequent nach diesem offiziellen Publikationsorgan und nicht nach dem *Osservatore Romano* zitiert werden. Vgl. zu S. 293 A. 229 AAS 1965 S. 987; zu S. 389 A. 150 AAS 1966 S. 70; hier wie S. 17 wäre dann auch das Datum der Ansprache zu verbessern: 6. (nicht 7.) Dezember 1965. Doch kann das dem Gesamturteil in keiner Weise Abbruch tun: Ein hervorragendes Werk, das man bei der Diskussion um die Reform der kirchlichen Ämterorganisation sorgfältig zu Rate ziehen sollte.

Bonn

Heinrich Flatten

MARRÉ HEINER/HOFFACKER PAUL, *Das Kirchensteuerrecht im Land Nordrhein-Westfalen. Kommentar.* (Aschendorffs Juristische Handbücherei, Bd. 76.) (372.) Münster/Westfalen. 1969. Kunstleder. DM 39.—.

Auf fast 200 Seiten werden die 19 Paragraphen des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung von 1968 sowie die Kirchensteuerordnungen eingehend kommentiert — eine gründliche und sorgfältige Arbeit, um die die mit dieser Frage beschäftigten Praktiker in den Kirchensteuerverwaltungen und Finanzämtern der übrigen Bundesländer das Land Nordrhein-Westfalen beneiden werden. Was das Buch aber weit über den Bereich dieses Landes hinaus und auch außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland wertvoll und wichtig erscheinen läßt, ist der enge Zusammenhang, in dem alle praktischen Fragen mit dem allgemeinen Staatskirchenrecht gesehen werden. Dieser vorwiegend theoretische Aspekt ist vor allem in der rund 100 Seiten umfassenden Einleitung verwirklicht. Unter Heranziehung des Schrifttums der letzten Jahre gibt sie einen Überblick über das allgemeine kirchliche Abgaberecht und die Entwicklung des Kirchensteuerrechtes in Deutschland in enger Verbindung mit der Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche. So wird der Wandel deutlich von der auf kirchenhoheitlichen Vorstellungen des preußischen Staates beruhenden Kirchensteuergesetzgebung um die Jahr-

hundertwende, über die heute noch gelgenden Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung, die mehr dimensionale Struktur des staatskirchenrechtlichen Systems des Bonner Grundgesetzes bis zu den jüngsten Kirchenverträgen der deutschen Bundesländer und den gegenwärtigen Strömungen der Staatskirchenrechtslehre, der lange Zeit ungefrochtenen Auffassung von der Koordination von Kirche und Staat wie der die „virtuelle Allumfassendheit“ des Staates betonenden, auf eine volle Trennung von Staat und Kirche abzielenden Richtung.

Im Mittelpunkt steht die Frage des Öffentlichkeitsauftrages der Kirchen und der sich daraus ergebenden öffentlich-rechtlichen Stellung, die nicht als ein Bündel historisch mehr oder weniger zufällig überkommener kirchlicher Privilegien, sondern als bewußtes Hinausheben der Kirchen über die gesellschaftlichen Gebilde privaten Rechts angesehen wird; diese staatskirchenrechtliche Problematik, die ihren Niederschlag im geltenden Kirchensteuerrecht findet, durchzieht wie ein roter Faden das Einleitungskapitel wie den Hauptteil des Buches und macht es weit über den eigentlichen Anlaß hinaus zu einem wichtigen Beitrag zur kritischen Durchleuchtung sehr vieler heute umstrittener Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche.

Linz

Helmut Slapnicka

PASTORALTHEOLOGIE

ENKRICH MANFRED / EXELER ADOLF (Hg.), Kirche — Kader — Konsumenten. Zur Neuorientierung der Gemeinde. (147.) Grünewald, Mainz 1971. Kart. DM 13.80.

Der Band ist eine Sammlung von Vorträgen, die im Frühjahr 1971 im Südwestfunk im Rahmen einer Hörfunkreihe gesendet wurden. Das hat Vorteile und Nachteile. Der Nachteil besteht darin, daß die Beiträge oft etwas willkürlich zusammengestellt sind und wichtige Probleme der kirchlichen Gemeinde in der heutigen Situation, etwa die Frage der Gemeindeleitung, des Gottesdienstes, des politischen Engagements der kirchlichen Gemeinde gar nicht oder nur am Rande behandelt werden. Der Titel des Buches verstärkt nur die Unsicherheit darüber, was das Buch eigentlich will.

Der große Vorteil besteht aber darin, daß es fast allen Autoren dieses Bandes (O. Betz, L. Hoffmann, K.-W. Dahm, F. J. Schierse, G. Bensler, F. Kerstiens, T. Wallbrecher, A. Kirchgässner, H. Lünig, W. Kasper, A. Exeler) gelungen ist, den üblichen Theologen- oder Soziologenjargon hinter sich zu lassen und einfach und verständlich zu sprechen. Ein Musterbeispiel in sehr positivem Sinne ist der Beitrag von K. W. Dahm über „Kommunikation (in) der Gemeinde“. Auf sehr einfache, klare und doch präzise Weise stellt

er das Problem der Spannungen in einer Gemeinde dar, erklärt die Ursachen dafür und deutet Wege an, wie diese Schwierigkeiten überwunden werden können. Gerade von daher empfiehlt sich dieses Buch für Leser, etwa Pfarrgemeinderäte, die keine theologische oder soziologische Vorbildung haben.

Tübingen

Norbert Greinacher

TOURNIER PAUL, *Geborgenheit — Sehnsucht des Menschen.* (238.) (Herder-Bücherei, Bd. 399.) Freiburg 1971. Kart. lam.

Der große Vorteil dieses Buches ist, daß man es lesen kann. Das ist bei den Büchern moderner Wissenschaft durchaus nicht selbstverständlich. Und ich glaube, daß Psychotherapeuten gerne den Prunkmantel ihrer Fachsprache tragen. Der Verfasser, Arzt in Genf, aber schreibt so, daß man es ohne Vorkenntnisse begreift, was er sagt. Und man ist erstaunt, wie sehr die Beichtstuhlpraxis Parallelen hat zu den Aufgaben des Arztes. Gerade in diesen Tagen, in denen man von der Abwanderung aus dem Beichtstuhl in das Ordinationszimmer des Psychotherapeuten spricht, ist es gut, wenn wir die Hilfesuchenden auch einmal mit den Augen des Arztes sehen. Natürlich kann man sich die Frage stellen, ob alle „Fälle“ sich reduzieren lassen auf den Begriff der Entwurzelung, dem Mangel des „lieu“. Besonders soll die religiöse Einstellung des Autors hervorgehoben werden — es geht ihm im letzten darum, „Psychotherapie und Seelsorge miteinander zu verbinden“ (139). Man kann aus diesem Buch manches lernen für den Beichtstuhl.

Innsbruck

Heinrich Suso Braun

VOGEL GUSTAV L., *Seelenleiden und Seelsorge. Leitfaden der Psychopathologie für den Seelsorger.* (168.) Seelsorge-V., Freiburg 1971. Brosch. DM 16.80.

Das Bedürfnis des Seelsorgers, eine für ihn geeignete Information und Hilfe beim Umgang mit schwierigen oder eigentümlich geprägten Menschen zu finden, ist nach wie vor groß. Viel gelesen wurden früher die Bücher von Ignaz Klug. Hilfreich wurden nach dem Krieg die Arbeiten von Dr. med. Hermann Dobbelstein. Andere psychologisch-therapeutische Autoren regten durch Erfahrungsschilderung und essay-artige Stellungnahmen an. Der große Niedermeyer brachte die umfassende Systematik der Pastoralmedizin. Es fehlte indes ein systematischer, aber wissenschaftlich nicht zu überladener oder verwirrender Überblick auf psychopathologische Phänomene, insoweit sie für den Seelsorger zu wissen unerlässlich sind. Außerdem wünschte man sich, vom Interesse des Praktikers her, methodische Hinweise sowie Bewertungen unter dem Gesichtspunkt des für die Pastoral Bedeutenden.